

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stiegelstraße Nr. 53 und Nr. 55

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen in seiner Sitzung am 21.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stiegelstraße Nr. 53 und Nr. 55

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften mittels Einweisungsverfügung untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, bzw. mittels einer gemeinsamen Verfügung eingewiesen sind, sind Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grundbenutzungsgebühr für die Unterkunft und als Gebühr für die jeweiligen Grundkosten und den Verbrauch an Strom, Warmwasser, Wasser, die Entsorgung von Abwasser, Heizung, Müllabfuhr und Müllbehälterreinigung erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundbenutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Die Grundbenutzungsgebühr für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beträgt je Person und Monat 7,07 €/qm nach der einem jeden Bewohner zugewiesenen Fläche.
- (3) Als Gebühr für die Grundkosten und den Verbrauch an Strom, Warmwasser, Wasser, die Entsorgung von Abwasser, Heizung, Müllabfuhr und Müllbehälterreinigung werden folgende Gebühren erhoben:

Strom:	Verbrauchspreis	18,18 Cent / kWh
	(inklusive Stromsteuer)	
	Grundpreis	70,77 € / Jahr und Appartement
Heizung:	50% Grundkosten	3,58 € / m ²
	50% Verbrauchskosten	3,09 € / Anteil am Gesamtverbrauch der Gebäude

Warmwasser:	50% Grundkosten	2,41 € / m ²
	50% Verbrauchskosten	6,57 € / m ³
	(beides einschließlich Kosten der Entwässerung)	
Kaltwasser:		3,47 € / m ³
		(einschließlich Kosten der Entwässerung)
Servicegebühren Brunata:		7,32 € / Jahr und Appartement
Müllabfuhr:		1,04 € / Leerung und Bewohner
Müllbehälterreinigung:		1,84 € / Reinigung und Bewohner

Für die Grundkosten und den Verbrauch an Strom, Warmwasser, Wasser, die Entsorgung von Abwasser, Heizung, Müllabfuhr und die Müllbehälterreinigung wird je Person und Monat eine Vorauszahlung in Höhe von 60,00 € erhoben.

- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 3 Entstehung der Gehührenschild, Beginn und Ende der Gehührenpflicht

- (1) Die Gehührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gehührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gehührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gehührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gehührenpflicht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gehührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gehührenbescheids zur Zahlung fällig. Im Übrigen ist die monatlich zu entrichtende Gebühr bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Gehührenpflicht im Lauf eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefallenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gehühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte vom 04.12.2008 außer Kraft.

Schwieberdingen, den 22.04.2010

(gez)

Spiegel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.